

tungen und Wettkämpfe können mit allen Jugendlichen sowie erwachsenen Strafgefangenen der erleichterten und allgemeinen Vollzugsart durchgeführt werden.

V.

Erziehung zur Ordnung und Disziplin

§17

Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln

(1) Strafgefangene sind regelmäßig über die in der Hausordnung festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Durch ständige Kontrollen über die Erfüllung der den Strafgefangenen obliegenden Pflichten und konsequente Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln ist den Strafgefangenen ein gesellschaftsgemäßes Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein anzuerziehen. Die Erziehung zur Ordnung und Disziplin ist durch eine exakte Einhaltung der festgelegten Tagesablaufpläne zu fördern.

(2) Das Bemühen Strafgefangener, die Ordnungs- und Verhaltensregeln diszipliniert und vorbildlich einzuhalten, ist unter ständiger Einschätzung ihres Gesamtverhaltens durch differenzierte Anwendung von Anerkennungen wirksam zu stimulieren. Die gemäß § 34 SVWG als Anerkennung zu gewährenden Vergünstigungen umfassen die Erweiterung des Umfangs und der Art der persönlichen Verbindungen, der Möglichkeit des Einkaufs von Waren und Gegenständen des persönlichen Bedarfs, des Aufenthaltes im Freien sowie die Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Bei Verstößen gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln ist der Sachverhalt gründlich zu untersuchen und entsprechend zu werten. Es sind gemäß § 35 SVWG solche Disziplinarmaßnahmen anzuwenden, die der Schwere des Verstoßes und der Schuld des Strafgefangenen entsprechen.

(4) Die in Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln anzuwendenden Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen und zu vollziehen.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß hierzu länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

§18

Durchführung des Arrestes

(1) Eine Arreststrafe ist unverzüglich in der Strafvollzugs-einrichtung durchzuführen, in der sie ausgesprochen wurde. Sie ist zur gleichen Tageszeit zu beenden, zu der sie begonnen wurde. Vor Antritt einer Arreststrafe sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit Arrest verbundenen Einschränkungen zu belehren.

(2) Freizeitarrrest ist getrennt von den übrigen Strafgefangenen in nicht als Arrestzellen ausgestatteten Räumen durchzuführen. Der Arbeitseinsatz sowie laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind nicht zu unterbrechen. Die Dauer des Freizeitarrrestes beträgt in der

— erleichterten Vollzugsart bis zu 14 Tagen,

— allgemeinen Vollzugsart bis zu 21 Tagen,

— strengen und der verschärften Vollzugsart bis zu 28 Tagen.

Wird während der Durchführung des Freizeitarrrestes Einzel- oder strenger Einzelarrest ausgesprochen, gilt der Freizeitarrrest mit Beginn des Vollzuges des Einzel- oder strengen Einzelarrrestes als beendet.

(3) Einzel- und strenger Einzelarrest sind in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arrestzellen durchzuführen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Die Arrestanten sind nicht zur produktiven Arbeit einzusetzen. Die Dauer des Einzel- und strengen Einzelarrrestes beträgt in der

— erleichterten Vollzugsart und der Straftat Haftstrafe bis zu

7 Tagen,

— allgemeinen Vollzugsart bis zu 14 Tagen,

— strengen und der verschärften Vollzugsart bis zu 21 Tagen.

(4) Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzel- und strengem Einzelarrest kann in der erleichterten und allgemeinen Vollzugsart bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

VI.

Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen

§19

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Strafvollzug an Jugendlichen in Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern hat in Erziehungsgruppen zu erfolgen, deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit, der Persönlichkeit und des Bildungsstandes vorzunehmen ist. Durch differenzierte erzieherische Maßnahmen ist die Verhaltens- und Leistungsentwicklung der Jugendlichen innerhalb der Erziehungsgruppen zu unterstützen.

(2) Die für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendstrafanstalten festgelegten Maßnahmen treffen auch für die Strafgefangenen zu, die sich gemäß § 40 Absätze 1 und 2 SVWG in einer Jugendstrafanstalt befinden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gemäß § 38 Abs. 3 SVWG ist hauptsächlich durch Elternseminar, Rechenschaftslegungen der Jugendlichen vor den Eltern und individuelle Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu verwirklichen.

(4) Jugendlichen sind bis zu 3 Wochen Arbeitsruhe in der Zeit der Schulferien zu gewähren. In dieser Zeit sind vorwiegend sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen und andere sinnvolle Maßnahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit innerhalb der Jugendstrafvollzugseinrichtungen durchzuführen.

§20

Berufsbildende Maßnahmen und Arbeitseinsatz

(1) Die Teilnahme der Jugendlichen an der Berufsausbildung beruht auf der für sie gesetzlich festgelegten Pflicht. Lehrverträge über die im Strafvollzug durchzuführende Berufsausbildung sind nicht abzuschließen. Die Berufsausbildung der Jugendlichen hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und staatlichen Lehrpläne zu erfolgen. Beim Einsatz der Jugendlichen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit gelten die Festlegungen des Abschnittes III entsprechend.

(2) Die Durchführung der Berufsausbildung und die Organisation des Einsatzes der Jugendlichen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit obliegen der Berufsschule der Jugendstrafvollzugseinrichtung. Die Berufsausbildung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 7. Mai 1970 über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II Nr. 47 S. 348).

(3) Zur Gewährleistung der Berufsausbildung sind durch die Leiter der Jugendstrafvollzugseinrichtungen auf der Grundlage der vom Obersten Vollzugsorgan in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Mustervereinbarungen mit Direktoren volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Zur Sicherung der Weiterführung einer im Strafvollzug begonnenen Berufsausbildung sind über absolvierte Ausbildungsabschnitte, vermittelte Lehrstoffkomplexe und erreichte Ergebnisse unter Verwendung der verbindlichen Vordrucke Leistungsnachweise auszustellen und durch den Direktor der Berufsschule zu bestätigen.

(5) Jugendliche mit einem Strafreis bis zu 6 Monaten oder solche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen, sind zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.